

# Markenordnung des Geopark Ries e.V.

Stand: [Datum]

## § 1

### Markenordnung als Zusatzordnung zur Satzung

- (1) Diese Markenordnung ist eine Zusatzordnung zur Satzung des Vereins. Sie ist mit ihrer Verabschiedung für alle Mitglieder des Vereins sowie für alle neu eintretenden Mitglieder verbindlich.
- (2) Neue eintretende Mitglieder sind von der Geschäftsstelle unter Aushändigung der aktuellen Fassung dieser Markenordnung auf die Verpflichtungen aus dieser Markenordnung hinzuweisen und zu deren strikten Einhaltung aufzufordern.

## § 2

### Gegenstand der Markenordnung

- (1) Der Verein ist alleiniger Eigentümer folgender Marken:
  - a) (...) Wort-Bild-Marke (Logo des Vereins) bestehend aus (...) eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter (...)
  - b) (...) Wortmarke (...) eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter (...)
- (2) Über Änderungen von **Form, Farbe, Wortbestandteil** und alle sonstigen Gestaltungsmerkmale entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Den eigenen Marken des Vereins gleich gestellt sind Marken, die dem Verein von Landkreis Donau Ries zur Nutzung überlassen worden sind. Diese sind :
  - a) (...) Wort-Bild-Marke bestehend aus (...) eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter (...)

## § 3

### Benutzungsrecht der Mitglieder

- (1) Dem Verein steht das alleinige Recht zu, die Marken in irgendeiner Form (Papierform, Datei, Plakette, Druckstock, Gummistempel, Prägestempel, Metallprägung und andere) an seine Mitglieder auszugeben und die Verwendungsart näher festzulegen.
- (2) Über Änderungen der in dieser Markenordnung festgelegten **Verwendungsart- und form** entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein kann die Verwendung der Marken durch die Mitglieder mit der Auflage verbinden, über dem Logo das Wort "Mitglied" anzubringen.
- (4) Die Anfertigung von Verkörperungen der Marken durch die Mitglieder selbst ohne Genehmigung des Vereins ist nicht gestattet.
- (5) Die Marken dürfen von den Nutzungsberechtigten nach § 4 dieser Markenordnung ausschließlich in der Form genutzt werden, wie sie vom Verein vorgegeben sind.
- (6) Die Nutzung hat grundsätzlich in farbiger Form zu erfolgen. Eine Nutzung in schwarz-weiß oder Graustufen ist Ausnahmefällen vorbehalten, in denen eine farbige Nutzung objektiv unmöglich, unwirtschaftlich oder unverhältnismäßig ist. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine konkrete Nutzung in schwarz-weiß oder Graustufen durch ein Mitglied untersagen. Gegen eine solche Untersagung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche über die Versagung oder Genehmigung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (7) Jedwede Abweichungen von Form, Farbe, Wortbestandteil und jedweden sonstigen Gestaltungsmerkmalen, ausgenommen die absolute Größe, sind nicht gestattet.
- (8) Ein Anspruch des nutzungsberechtigten Mitglieds auf Genehmigung von Abweichungen besteht nicht. Bei Veränderungen der vorgegebenen Größe sind die entsprechenden Proportionen exakt einzuhalten. Grafische Zusätze oder Zusätze von Text sind nicht gestattet.
- (9) Die Marken sind mit entsprechendem Abstand von sonstigen grafischen Elementen und sonstigem Text so abzubilden, dass nicht der Eindruck entstehen kann, solche Elemente oder solcher Text seien Bestandteil der Marke.

## **§ 4**

### **Kreis der Nutzungsberechtigten; Nutzungsrecht für bestimmte Geschäftsfelder**

- (1) Nutzungsberechtig sind nach Maßgabe dieser Markenordnung alle **Mitglieder** ohne dass es einer besonderen Genehmigung durch den Verein bedarf.
- (2) Sämtlichen Mitgliedern ist es ausdrücklich untersagt, Dritten die Nutzung der Marken zu gestatten, zu ermöglichen oder eine solche zu dulden.
- (3) Der Verein kann durch mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschluss den Vorstand ermächtigen, bezüglich konkret zu bezeichnender Marken Gewerbetreibenden oder Selbstständigen sowie Privatvermietern befristet die Nutzung zu gestatten. Der Vorstand muss in diesem Beschluss ermächtigt werden, mit solchen Lizenznehmern vom Vorstand aufgestellte Lizenzbedingungen namens und in Vollmacht des Vereins zu vereinbaren. Diese Lizenzbedingungen haben sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen des Vereins betreffend die jeweiligen Marken gewahrt werden und den Festlegungen dieser Markenordnung entsprechen.

## **§ 5**

### **Kosten**

- (1) Die Nutzung ist für die Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Markenordnung dauerhaft kostenfrei. Die Einführung einer entsprechenden Kostenpflicht bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit gefasst werden muss.
- (2) Über von Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 3 zu erbringende Kostendeckungsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die entsprechenden Regelungen sind in die Lizenzbedingungen aufzunehmen.
- (3) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt, insbesondere soweit es die kostenfreien Nutzung durch die ordentlichen Mitglieder betrifft, das Recht des Vereins unberührt, im Falle einer Nutzung, welche gegen die Bestimmungen dieser Markenordnung und/oder gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Markengesetzes, verstößt, Schadensersatz, insbesondere fiktive Lizenzentgelte, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts und des Markengesetzes zu fordern.

## **§ 6**

### **Dokumentation, Überwachung, Abwehr von Angriffen**

- (1) Die Mitglieder und Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 3 sind verpflichtet, in ihrem Tätigkeit- und Zuständigkeitsbereich zu überwachen, dass die Nutzung entsprechend den Bestimmungen dieser Markenordnung und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Überwachung von Mitarbeitern und von Dienstleistungsunternehmen, die mit der Umsetzung der konkreten Nutzung vom Mitglied bzw. Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 3 beauftragt wurden (Bildagenturen, Werbeagenturen, Druckereien, Internet-Dienstleister).
- (3) Das Mitglied bzw. der Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 3 hat durch entsprechende Hinweise und vertragliche Vereinbarungen mit solchen Dienstleistern sicherzustellen, dass die Rechte des Vereins an den Marken beachtet werden und ein Missbrauch ausgeschlossen ist.
- (4) Das Mitglied bzw. der Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 3 hat zu überwachen, ob widerrechtliche Nutzungen erfolgen, welche den Bestimmungen dieser Markenordnung oder der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Es/er hat von solchen widerrechtlichen Nutzungen unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Marken von Dritten gegenüber dem Mitglied bzw. dem Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 3 in irgend einer Form angegriffen wird, d.h. Rechte des Mitglieds bzw. Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 3 oder des Vereins zur Verwendung bestritten werden, die vermeintliche Verletzung fremder Rechte durch die Verwendung der Marken geltend gemacht oder in sonstiger Form Unterlassungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche erhoben werden. Die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung und Abwehr von Ansprüchen obliegt ausschließlich dem Verein.
- (5) Für die Dokumentation der Nutzung der Marken durch das nutzungsberechtigte Mitglied bzw. Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 3 gilt:
  - a) Die Nutzung der Marken ist sorgfältig zu dokumentieren.
  - b) Dies bedeutet, dass von Internetseiten, auf denen die Marke verwendet wird, mit den entsprechenden technischen Vorkehrungen – mindestens halbjährlich - Inhaltsspiegelungen auf Sicherungsmedien vorgenommen oder datumsmäßig exakt bezeichnete Hardcopies hergestellt oder archiviert werden.

- c) Printmedien sind für jede neue Auflage in Farbe und in Papierform zu archivieren. Werbeartikel sind mit je einem Stück in einer Originalausfertigung aufzubewahren.
- d) Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht besteht im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Nachweis einer Markenbenutzung für fünf Jahre ab dem Nutzungszeitpunkt. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein hinaus.

## **§ 7**

### **Beendigung und Ruhen des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht von Mitgliedern endet, ohne dass es einer Kündigung durch den Verein oder einer sonstigen Aufforderung oder Mitteilung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein endet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, einvernehmliche Vereinbarung über das Ausscheiden oder in sonstiger Form endet.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsrechts durch Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 3 folgt den vom Vorstand aufzustellenden und mit dem jeweiligen Lizenznehmer zu vereinbarenden Lizenzbedingungen. Unbeschadet der Möglichkeit von Verlängerung darf eine Nutzungsdauer 24 Monate nicht überschreiten.
- (3) Mit Beendigung des Nutzungsrechts hat sofort jede Verwendung der Marke, gleich in welcher Verwendungsform und zu welchem Zweck zu unterbleiben. Insbesondere ist die Marke sofort von den Internetseiten des Mitglieds zu entfernen.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens durch ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft kann der Vorstand für Printmedien oder Werbegegenstände eine Aufbrauchsfrist gewähren. Ein Anspruch auf eine solche Aufbrauchsfrist besteht nicht. Für Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 3 sind vom Vorstand Regelungen über Aufbrauchsfristen in die Lizenzbedingungen aufzunehmen.
- (5) Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds aufgrund der in der Satzung des Vereins festgelegten Ausschlussgründe, insbesondere bei vereinschädlichem Verhalten, ist eine Aufbrauchsfrist in keinem Fall zu gewähren. Für Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 3 ist vom Vorstand in die Lizenzbedingungen aufzunehmen, dass bei einer vom Nutzungsberechtigten zu vertretenden außerordentlichen Kündigung des Vereins, insbesondere bei Verstößen des Nutzungsberechtigten gegen Bestimmungen der Lizenzbedingungen oder gesetzliche Vorschriften gleichfalls eine Aufbrauchsfrist nicht gewährt wird.
- (6) Soweit über einen Ausschluss des Mitglieds ein vereinsinternes oder gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Bestandskraft und der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses anhängig ist, ist dem nutzungsberechtigten Mitglied die Nutzung bis zum rechtskräftigen Abschluss weiter gestattet, ausgenommen, dass dem objektiv schwerwiegende Interessen des Vereins entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 3 für die Dauer eines Rechtsstreits über die Feststellung der Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung durch den Verein.
- (7) Soweit Gegenstand der vereinsinternen Überprüfung oder der gerichtlichen Auseinandersetzung ein Streit über Art oder Umfang der Nutzung der Marke als solcher ist, besteht bis zum rechtskräftigen Abschluss der Auseinandersetzung ein Nutzungsrecht nur in der vom Verein vorgegebenen Form, nicht in der vom Mitglied verwendeten strittigen oder angegriffenen Form. Für Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 3 ist diese Regelung in entsprechender Form in die vom Vorstand aufzustellenden Lizenzbedingungen aufzunehmen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Zusatzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am (Datum) beschlossen und tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung des Vereins in Kraft.